## Verordnung zum Schutz des Greifensees (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung), Gemeinden Egg und Maur (Änderung)

(vom 21. April 2006)

Die Baudirektion erliess am 3. März 1994 mit Verfügung Nr. 333 die neue Verordnung zum Schutz des Greifensees. Die Verordnung weist die Natur- und Kulturlandschaft rund um den Greifensee verschiedenen Natur- und Landschaftsschutzzonen mit differenzierten Schutzzielen und Schutzmassnahmen zu.

Der bisherige Parkplatz für das Strandbad Egg befindet sich auf den Kat.-Nrn. 9 und 61 (Gemeinde Egg) in den Erholungszonen VIA und VIB. Parkiert wird auch auf einer kleinen Fläche auf Kat.-Nr. 455 (Gemeinde Mönchaltorf) in der Naturschutzzone und vor dem Strandbad in der Erholungszone VIB auf Kat.-Nr. 1090 (Gemeinde Maur). Die Parkplatzfläche auf Kat.-Nr. 455 muss aufgehoben werden, da sie den Bestimmungen der Naturschutzzone I widerspricht. Mit RRB Nr. 1377 vom 16. Juni 1998 wurde festgelegt, dass im Bereich der Kat.-Nrn. 9 und 61 die Naturschutzzone neu abgegrenzt und an Stelle der Erholungszonen VIA und B neu eine Umgebungsschutzzone ausgeschieden werden muss. Der Parkplatz muss dementsprechend hier ebenfalls aufgehoben und an einen neuen, zweckmässigen Standort verlegt werden.

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Egg konnte ein neuer, gut geeigneter Standort für den Parkplatz für das Strandbad Egg im südlichen Teil der Parzelle Kat.-Nr. 5206 gefunden werden. Die Gemeinde Egg liess ein Vorprojekt für den neuen Parkplatz erstellen. Für die Realisierung des neuen Parkplatzes und die Berücksichtigung des Umgebungsschutzes für das Flachmoor von nationaler Bedeutung ist folgende Umzonierung erforderlich:

- neuer Parkplatz Kat.-Nr. 5206: Zone VIB
- restlicher Teil Kat.-Nr. 5206: Zone IR
- bisheriger Parkplatz Kat.-Nrn. 9 und 61: Zone IIA
  Die Zonen IR und IIA erlauben die ökologische Aufwertung.

Die neue Regelung erfüllt die Belange der Erholung und des Naturschutzes.

Die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

## verfügen:

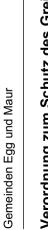
- I. Die Verordnung zum Schutz des Greifensees (BDV Nr. 333 vom 3. März 1994) wird gemäss Planbeilage Mst. 1:2500 wie folgt geändert:
  - a) Für den neuen Parkplatz des Strandbades Egg (Teil der Kat.-Nr. 5206) wird die Zone IIIA durch die Zone VIB ersetzt.
  - b) Der restliche Teil von Kat.-Nr 5206 wird der Zone IR (Naturschutzzone Regenerationsfläche) zugeteilt.
  - Auf den Kat.-Nrn. 9 und 61 wird die Naturschutzzone I neu abgegrenzt und die Zonen VIA und VIB werden durch die Zone IIA ersetzt.
  - II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Volkswirtschaftsdirektion Fuhrer

Baudirektion Fierz



Kanton Zürich

## Verordnung zum Schutz des Greifensees (BDV Nr. 333 vom 3. März 1994)

Änderung

VDV/BDV Nr. 6019 vom 21. April 2006



Naturschutzzonen

Objekt Nr. 2 Objekt Nr. 5

Regenerationsfläche)

Naturschutzumgebungszonen

IA IIA

Landschaftsschutzzonen

**∀**≣

::: :::

See- und Uferschutzzonen

AV

NB VB

Erholungszone

MB

Zusatzinformation

Änderungsperimeter